

**Satzung über die
Elternbeiträge der Kindertagesstätte Haar gemeinnützige GmbH (Kita Haar)
für die Einrichtungen**

**Ferdinand-Kobell-Straße 2b, 85540 Haar
Lindenplatz 1, 85540 Haar
Vockestr. 70, 85540 Haar
Zunftstraße 12, 85540 Haar**

[Elternbeiträge Haar]

Gültig ab 01. September 2018

§ 1 Gültigkeit

Die Kita Haar erhebt für den Besuch der Kinder in ihren Einrichtungen Elternbeiträge und Essensgeld. Für folgende Einrichtung, und nur für diese Einrichtung, ist diese Satzung gültig:

- **Ferdinand-Kobell-Straße 2b, 85540 Haar**
- **Lindenplatz 1, 85540 Haar**
- **Vockestr. 70, 85540 Haar**
- **Zunftstraße 12, 85540 Haar**

§ 2 Beiträge für die Teilhabe

(1) Die Höhe der Beiträge für die Teilhabe beträgt für Kinder im **Krippenalter** in den Buchungsstufen

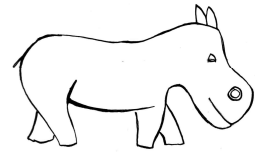
bis zu 4 Stunden	242,-- Euro
bis zu 5 Stunden	270,-- Euro
bis zu 6 Stunden	296,-- Euro
bis zu 7 Stunden	324,-- Euro
bis zu 8 Stunden	351,-- Euro
bis zu 9 Stunden	379,-- Euro
von mehr als 9 Stunden	405,-- Euro

(2) Die Höhe der Beiträge für die Teilhabe beträgt für Kinder im **Kindergartenalter** in den Buchungsstufen

bis zu 4 Stunden	110,-- Euro
bis zu 5 Stunden	122,-- Euro
bis zu 6 Stunden	134,-- Euro
bis zu 7 Stunden	145,-- Euro
bis zu 8 Stunden	157,-- Euro
bis zu 9 Stunden	170,-- Euro
von mehr als 9 Stunden	180,-- Euro

(3) Für die Einstufung als Kind im Kindergartenalter sind 2 Stichtage maßgeblich: Der erste Tag im Kindergartenjahr und der erste Tag der zweiten Hälfte des Kindergartenjahres. Hat das Kind am jeweiligen Stichtag sein viertes Lebensjahr begonnen, gilt ab diesem Monat der Betreuungsbeitrag für Kindergartenkinder. In allen anderen Fällen gelten die Betreuungsbeiträge für Krippenkinder. Derzeit sind dies der 1.9. und der 1.3. eines jeden Jahres. Ändert der Gesetzgeber den Beginn des Kindergartenjahres ändern sich damit auch die Stichtage.

(4) Die in Abs. 1 genannten Beiträge sind monatlich zu entrichten (§ 12). Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Betreuungsbeitrag und des vollen Essensgeldes.



(5) Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.

§ 3 Essensgeld

(1) Für die Tagesverpflegung ist das Essensgeld zusätzlich zum Betreuungsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des monatlichen Essensgeldes beträgt 69 Euro.

(2) Der in Abs. 1 genannte Beitrag ist monatlich zu entrichten (§ 12). Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Essensgeldes.

§ 4 Beitragsschuldner

Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag für die Teilhabe (Bildung und Betreuung) und dem Essensgeld.

Schuldner des Elternbeitrags sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern, und das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit nur einem von zwei Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der beiden Personensorgeberechtigten.

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Kita Haar eine Einziehungsermächtigung für ein Konto zu erteilen.

§ 5 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

(1) Der Elternbeitrag entsteht erstmals im Monat der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung. Fälligkeit und Zahlungsverpflichtung entstehen fortlaufend mit Beginn eines jeden Kalendermonats.

(2) Bei Aufnahme des Kindes nach dem ersten Besuchstag eines Monats wird der Elternbeitrag für diesen Monat gekürzt, wenn weniger als 17 Besuchstage im Aufnahmemonat verbleiben. Besuchstage sind Tage an denen die Kindertageseinrichtung geöffnet ist. Bei ein bis 16 Besuchstagen wird pro Besuchstag 1/19 des Elternbeitrags berechnet. Der sich so ergebende prozentuale Anteil wird auf ganze Prozentsätze kaufmännisch gerundet.

(3) Sollte der gewöhnliche Wohnort des Kindes aus der Gemeinde Haar wechseln, ist der neue Wohnort innerhalb von 2 Wochen der Kindertagesstätte Haar gGmbH schriftlich zu melden. Erfolgt die Meldung des neuen Wohnorts nicht oder erst verspätet und lehnt die neue Gemeinde die gesetzliche Förderung ab, haben die Beitragsschuldner den dadurch entstandenen Schaden der Kindertagesstätte Haar gGmbH innerhalb von 30 Tag zu erstatten. Stichtag ist der Eingang des Ablehnungsbescheids der Übernahme der Förderung nach BayKiBiG der Gemeinde des neuen Wohnorts.

(4) Wurden falsche Angaben über den tatsächlichen Wohnort des Kindes gemacht und die Wohnortgemeinde übernimmt die Förderung nach BayKiBiG nicht, haben die Beitragsschuldner den dadurch entstandenen Schaden der Kindertagesstätte Haar gGmbH innerhalb von 30 Tag zu erstatten. Stichtag ist der Eingang des Ablehnungsbescheids der Übernahme der Förderung nach BayKiBiG der Gemeinde des neuen Wohnorts.

§ 7 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung gilt ab 01.09.2018.

Die Kita Haar kann diese Satzung nach billigem Ermessen ändern. Änderungen werden frühestens 3 Monate nach deren Bekanntgabe wirksam.